

SÜC Verkehrslandeplatz GmbH




# Flugplatzbenutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz Coburg

Regierung von Mittelfranken  
- Luftamt Nordbayern -

Nürnberg, 27.12.2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. Pierdzig', is written over the printed name.

Frank Pierdzig

Verkehrslandeplatz Coburg	 SÜC Und mehr.	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 1 Erstausgabe Datum: 01.01.2025
------------------------------	---	----------------------------	--

## Abkürzungen

In der vorliegenden Flugplatzbenutzungsordnung werden folgende Abkürzungen verwendet:

AGL	Above Ground Level
ASDA	Aeronautical Information Publication
AIP	Accelerate Stop Distance Available
BL	Betriebsleiter
IFR	Instrument Flight Rules
KFZ	Kraftfahrzeug
LOA	Landing Distance Available
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
MTOM	Maximum Take Off Mass
PPR	Prior Permission Required
rwN	rechtweisend Nord
RWY	Runway
TODA	Take Off Distance Available
TORA	Take Off Run Available
TWY	Taxiway
SLB	Start-/Landebahn
UTC	Universal Time Coordinated
VFR	Visual Flight Rules
VLP	Verkehrslandeplatz

# Inhalt

## Abkürzungen

### Teil I Beschreibung des Flugplatzes

### Teil II Benutzungsvorschriften

1. **Anwendbarkeit**
2. **Benutzung mit Luftfahrzeugen**
  - 2.1. Befugnis zum Starten und Landen
  - 2.2. Start- und Landeeinrichtungen
  - 2.3. Rollen und Schleppen
  - 2.4. Abfertigung
  - 2.5. Abstellen und Unterstellen
  - 2.6. Luftfahrzeughallen und sonstige Einrichtungen des Flugplatzbetreibers
  - 2.7. Statistik
  - 2.8. Lärmschutz
  - 2.9. Umgang mit Betriebsstoffen
  - 2.10. Wartung und Waschen
  - 2.11. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge
  - 2.12. Verfahren beim Fliegen ohne Betriebsleiter
  - 2.13. Entzug der Erlaubnis für Fliegen ohne Betriebsleiter
3. **Betreten und Befahren**
  - 3.1. Straßen, Plätze und Eingänge
  - 3.2. Fahrzeugverkehr
  - 3.3. Nicht allgemein zugängliche Anlagen
  - 3.4. Mitführen von Tieren
4. **Sonstige Betätigung**
  - 4.1. Gewerbliche Betätigung
  - 4.2. Sammlungen, Werbung
  - 4.3. Lagerung
  - 4.4. Fracht
  - 4.5. Bauarbeiten
  - 4.6. Foto- und Filmaufnahmen
5. **Sicherheitsbestimmungen**
  - 5.1. Betriebliche Sicherheit
  - 5.2. Luftsicherheit
    - 5.2.1. Einleitung
    - 5.2.2. Sicherung baulicher Anlagen
    - 5.2.3. Sicherung von Luftfahrzeugen
    - 5.2.4. Sicherheitsempfehlungen für Piloten
  - 5.3. Meldung von sicherheitsrelevanten Vorfällen
  - 5.4. Umgang mit Kraftstoffen
  - 5.5. Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken
  - 5.6. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer
  - 5.7. Feuerlösch- und Rettungsdienst
6. **Fundsachen**
7. **Verunreinigungen, Abwasser**
8. **Einwilligungen und Erlaubnisse**
9. **Zu widerhandlungen**
10. **Erfüllungsort, Gerichtsstand**
11. **Zustellungsbevollmächtigter**  
**Anlage: Alarmplan**

## Teil I Beschreibung des Flugplatzes

Über den Verkehrslandeplatz Coburg sind Angaben im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland AIP / VFR und IFR sowie in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil 1, veröffentlicht, auf die verwiesen wird. In Ergänzung werden folgende Angaben gemacht:

<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Bezeichnungen:</b>	Verkehrslandeplatz Coburg
<b>Umfang der Zulassung:</b>	Benutzung durch <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flugzeuge mit den Parametern entsprechend Bezugscode 1B, bis 2 t, PPR eingeschränkt bis 5,7 t höchstzulässiger Startmasse (MTOM);</li> <li>• Hubschrauber (Drehflügler) bis 5,7 t Startmasse</li> <li>• selbststartende Motorsegler</li> <li>• Segelflugzeuge und nichtselbststartende Motorsegler (in den Startarten Winden-, Flugzeug- und Kraftfahrzeugschlepp)</li> <li>• Ultraleichtflugzeuge PPR</li> <li>• Personenfallschirme PPR</li> </ul>
<b>Betriebszeiten:</b>	
1. März bis Beginn der Sommerzeit	Montag - Samstag von 08.00 Uhr UTC bis SS MAX 17.00 Uhr UTC (Sonntag und andere Zeiten PPR)
Ab Beginn Sommerzeit bis Ende der Sommerzeit	Montag - Samstag von 07.00 Uhr UTC bis SS MAX 17.00 Uhr UTC (Sonntag und andere Zeiten PPR)
Ab Ende der Sommerzeit bis 31. Oktober	Montag - Samstag von 08.00 Uhr UTC bis SS MAX 17.00 Uhr UTC (Sonntag und andere Zeiten PPR)
1. November - 29 Februar	Montag - Samstag von 09.00 Uhr UTC bis 15.00 Uhr UTC (Sonntag und andere Zeiten PPR)
Nachtflugbetrieb	Zum Schutz der Anwohner darf ein regelmäßiger Nachtflugbetrieb zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr Ortszeit nicht stattfinden, auch nicht an Tagen, an denen innerhalb dieser Zeiten nach Sichtflugregeln am Tage geflogen werden kann (s. § 33 LuftVO).
Instrumentenflugbetrieb	Ja, während der AFIS-Betriebszeiten
<b>Flugplatzbetreiber:</b>	SÜC Verkehrslandeplatz GmbH Zur Brandensteinsebene 1 – Tower 96450 Coburg Telefon: 09561 92098 <b>Fax:</b> 09561 92006 Mail: tower@vlp-coburg.de URL: <a href="http://www.edqc.de">http:// www.edqc.de</a>

<b>Betriebsleitung:</b>	Telefon 09561 92098 Fax 09561 92006 Email: tower@vlp-coburg.de
Funkstelle	Kanal 128,680/Coburg Information
<b>Zuständige FS- Stelle München:</b>	Tel: 089 9780 331
<b>Flugplatzkoordinaten:</b>	N 50° 15,80` E 010° 59,70'
<b>Lage des Flugplatzes:</b>	ca. 1 NM NE Coburg Stadt
<b>Flugplatzhöhe:</b>	452,93 m (1485,5 ft) THR 12 WGS84 442,87 m (1452,8 ft) THR 30 WGS84
<b>Ortsmissweisung:</b>	3° E
<b>Treibstoffsorten:</b>	AVGAS 100 LL, JET A1
<b>Ölorten:</b>	nein
<b>Rettungsdienst:</b>	Tel.: 112 (siehe auch Alarmplan)
<b>Grenz- und Zollabfertigung:</b>	Täglich, Zoll mit zwei Stunden Voranmeldung
<b>Übernachtung:</b>	Hotel in der Stadt
<b>Gastronomie:</b>	Restaurant „Fliegerklause“
<b>Verkehrsverbindungen:</b>	Mietwagen, Taxi, ICE, Regionalexpress ab Coburg Bhf. (Fahrplan: <a href="http://www.bahnhof.de/coburg/abfahrt">www.bahnhof.de/coburg/abfahrt</a> )
<b>Lösch- und Bergungstechnik</b>	CAT I CAT II PPR
<b>Schneeräumtechnik:</b>	Vorhanden
<b>Hallenraum:</b>	Tageshangar auf Anfrage
<b>Instandhaltung:</b>	nein
<b>Sonstiges:</b>	
<b>Meteorologische Angaben</b>	
<b>Bezugstemperatur:</b>	22 °C
<b>Hauptwindrichtung</b>	West / Südwest

## Angaben über Flugbetriebsanlagen

**Start- und Landebahn (Asphalt) für Flugzeuge, Ultraleichtflugzeuge (UL) und selbst-startende Motorsegler**

**- Bezugscode 1B -**

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
119,99°/299,99°	12 / 30	632 m	20 m	Asphalt

Verfügbare Strecken:

Bezeichnung	TORA	TODA	ASDA	LDA
12	632*	632*	632	632
30	632*	632*	632	632

\*) Der Streifen (60m vor Schwelle) kann im Bedarfsfall als Startstrecke genutzt werden.

Längsneigung: ~ 1,59%

Querneigung: Dachprofil 2%

Streifen: 752 m x 150 m

### **Einschränkungen:**

Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sind die veröffentlichten Platzrunden und die Schlepordnung einzuhalten. Ausnahmen können im Einzelfall durch die Betriebsleitung zugelassen werden.

### **Betriebsflächen für Segelflugzeuge und nichtselbststartende Motorsegler**

Segelfluggelände südlich der SLB 12/30 und parallel zu dieser in einer Gesamtausdehnung von 700 m Länge und 30 m Breite (Gras, Flugzeuge bis 2.000 kg MTOM) gemäß Platzdarstellungskarte.

**Abfertigungsvorfeld:**

Vor dem Tower

Optische Hilfen/ Funk	
<b>Anzeigeräte</b>	
Bodensignalanlagen	1x Windsack
Flugplatzleuchtfeuer	Ja
Sichtanflugbefeuerung:	RWY 12/30  Schwellenbefeuerung Landebahn- randbefeuerung Gleitwinkelbefeue- rung 12 und 30 Anflugbefeuerung 30 (300 m) Rollbahnrandbefeuerung (alle Rollbahnen)
Hindernisbefeuerung:	Windsack Wetterstation Peiler Tower

## Teil II BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN

### 1. Anwendbarkeit

- (1) Wer den Flugplatz Coburg mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzbetreibers unterworfen. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung bleiben unberührt.
- (2) Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeugführer betreffen, gelten sie entsprechend für die Halter der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter dieser Luftfahrzeuge zu sein.
- (3) Soweit diese Benutzungsordnung den Flugplatzbetreiber zu Weisungen oder Anordnungen gegenüber Flugplatznutzern ermächtigt, gilt diese Ermächtigung auch für Mitarbeiter des Flugplatzbetreibers und sonstige Personen, die vom Flugplatzbetreiber beauftragt oder für die Leitung des Verkehrs und Betriebes des Flugplatzes (Betriebsleiter) bestellt sind.

### 2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

#### 2.1. Befugnis zum Starten und Landen

- (1) Die Benutzung des Flugplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Flugplatzentgeltordnung festgelegten Entgelte gestattet.
- (2) Die Entgelte sind vor dem Wiederstart der vorausgegangenen Landung zu entrichten, ausgenommen die Betriebsleitung trifft eine andere Regelung.
- (3) Dem Flugplatzbetreiber sind auf Verlangen die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Gebührenberechnung der Entgelte notwendig sind. Die lärmabhängige Berechnung der Entgelte erfolgt anhand eines Lärmzeugnisses oder entsprechender Herstellerangaben oder einer Bescheinigung einer vom LBA anerkannten Lärmmessstelle.

#### 2.2. Start- und Landeeinrichtungen

- (1) Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahnen sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen.
- (2) Die Luftfahrzeugführer haben die Anweisungen des Betriebsleiters (BL) bzw. die Anweisungen des Flugplatzbetreibers und seines Beauftragten zu befolgen.

#### 2.3. Rollen und Schleppen

- (1) Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur durch hierzu berechnigte Personen gerollt werden.
- (2) Luftfahrzeugführer müssen vor dem Rollen am Boden Sprechfunkverbindung mit der Betriebsleitung aufnehmen und die Absichten mitteilen.
- (3) Luftfahrzeuge dürfen außerhalb der gekennzeichneten oder zugewiesenen Flugbetriebsflächen nicht mit eigener Kraft gerollt werden.



- (4) Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden. Auf dem Vorfeld sind sowohl beim Rollen als auch beim Bewegen mit fremder Kraft, z.B. beim Schleppen von Luftfahrzeugen, die Weisungen des Flugplatzbetreibers bzw. seines Beauftragten zu befolgen.

#### **2.4. Abfertigung**

- (1) Das Abfertigungsvorfeld, die Rollwege und die Piste dienen der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Nutzung - z.B. zum Abstellen, Wartungsarbeiten, Stand- und Probeläufe - ist nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers zulässig.
- (2) Soweit die nichthoheitliche Verkehrsabfertigung nicht vom Flugplatzbetreiber durchgeführt wird, hat der Luftfahrzeugführer die verwendeten Abfertigungsgeräte, -fahrzeuge und -einrichtungen an den vom Flugplatzbetreiber zugewiesenen Plätzen gegen Entrichtung des hierfür festgelegten Entgelts abzustellen.

#### **2.5. Abstellen und Unterstellen**

- (1) Abstell- und Unterstellplätze werden vom Flugplatzbetreiber zugewiesen.
- (2) Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeugführer. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Beleuchtung zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.
- (3) Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugplatzbetreiber nur, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen ist.
- (4) Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Flugplatzbetreiber das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Platz verlangen, oder- wenn der Luftfahrzeugführer nicht erreichbar ist, oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nach- kommt- selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung der Triebwerke durch geeignetes Personal dorthin verbringen.

#### **2.6. Luftfahrzeughallen und sonstige Einrichtungen des Flugplatzbetreibers**

- (1) Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzes dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber benutzt werden.
- (3) Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Flugplatzbetreiber hierzu ermächtigt hat.
- (4) Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder im Bereich von 50 m vor der Halle hat der Luftfahrzeugführer Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl in Reichweite bereitzuhalten.
- (5) Luftfahrzeuge dürfen in den Hallen nicht gewaschen oder abgesprüht werden.
- (6) Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen und sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlicher Gegenstände ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Flugplatzbetreibers. Der Platz vor den Hallentoren ist frei zu halten.
- (7) Vor dem Anlassen ist das Luftfahrzeug so zu drehen, dass der Propellerstrahl nicht auf das Hallentor gerichtet wird.
- (8) Das Unterstellen in Hallen ist nur gegen Entgelt und auf Grund eines Vertrages mit dem Flugplatzbetreiber zulässig. Der Unterstellplatz wird zugewiesen.

- (9) Der Flugplatzbetreiber kommt nur für Schäden auf, die durch Personal des Flugplatzbetreibers verursacht wurden. Eine Haftung für Schäden durch Feuer, Diebstahl oder die Beschädigung durch Dritte besteht seitens des Flugplatzbetreibers nicht.
- (10) Das Rollen aus eigener Kraft ist in Hallen nicht gestattet.

## 2.7. Statistik

Dem Flugplatzbetreiber sind alle zur Erfüllung von § 70 LuftVG erforderlichen Daten zu übermitteln. Die Weiterleitung dieser Daten darf nur im Sinne des § 70, Absatz (2) LuftVG erfolgen. Die Aufbewahrung erfolgt gemäß § 70, Abs. (3) LuftVG.

## 2.8. Lärmschutz

- (1) Die Luftfahrzeugführer haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke oder Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.
- (2) Die Luftfahrzeugführer haben Anordnungen über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke zu befolgen. Zumutbare Lärmschutzeinrichtungen sind zu verwenden.
- (3) Die Segelflugschleppordnung ist einzuhalten. Der Überflug von bebautem Gelände ist zu vermeiden.

## 2.9. Umgang mit Betriebsstoffen

- (1) Luftfahrzeuge dürfen nur einzeln betankt werden.
- (2) Die Lagerung von Flugkraftstoffen in Kanistern auf dem Flugplatzgelände sowie die Betankung aus Kanistern sind grundsätzlich verboten.
- (3) Luftfahrzeuge dürfen nicht bei Gewitter betankt werden.

## 2.10. Wartung und Waschen

- (1) Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen durchgeführt werden.
- (2) Beim Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen sind die geltenden Umweltbestimmungen einzuhalten.

## 2.11. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

- (1) Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzbetreiber es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeugführers auf dessen Kosten von der Betriebsfläche entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flugplatzbetreiber nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeugführer ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Betriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.
- (2) Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzbetreiber dadurch ein finanzieller Schaden, so kann er von dem Luftfahrzeugführer Ersatz verlangen.

## 2.12. Verfahren beim Fliegen ohne Betriebsleiter (FoB)

Ein Verfahren „Fliegen ohne Betriebsleiter“ kann angewendet werden

- während der PPR-Zeiten des VLP Coburg zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr Lokalzeit am Tage.
- wenn der "pilot in command" bei An- und Abflug rechtzeitige Blindmeldungen absetzt.
- wenn der "pilot in command" durch den Flugplatzbetreiber eine erfolgreiche Einweisung in die Bedingungen und Auflagen für FOB erhalten hat und diese beachtet.
- wenn eine durch den Flugplatzbetreiber zugelassene Sicherheitsperson
- jeweils die Start- und Landephase beobachtet und wenn nötig Hilfe leistet.
- wenn die Sicherheitsperson die Daten nach §70 LuftVG dokumentiert und dem Flugplatzbetreiber unmittelbar nach dem Start-Landevorgang zur Verfügung stellt.

## 2.13. Entzug der Erlaubnis für Fliegen ohne Betriebsleiter

- Werden die Bedingungen oder Auflagen für FoB nicht eingehalten, so ist die Erlaubnis durch den Flugplatzbetreiber zu widerrufen.
- Wird die erhobene Jahresgebühr für FoB nicht entrichtet, so ist die Erlaubnis zu widerrufen.


## 3. Betreten und Befahren

### 3.1. Straßen, Plätze und Eingänge

- (1) Die Wege und Plätze des Flugplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und sind für den öffentlichen Verkehr nicht freigegeben.
- (2) Der Flugplatz darf nur nach vorheriger Genehmigung, gegebenenfalls Sicherheitseinweisung durch den Flugplatzbetreiber, durch die vom Flugplatzbetreiber freigegebenen Ein- und Ausgänge betreten, befahren und verlassen werden.
- (3) Eine Genehmigung zum Betreten und Verlassen des Verkehrslandeplatzes gilt im Zusammenhang mit der Führung eines Luftfahrzeuges als erteilt.

### 3.2. Fahrzeugverkehr

- (1) Jeglicher Fahrzeugverkehr auf dem Flugplatz bedarf der Genehmigung durch den Flugplatzbetreiber.
- (2) Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Fahrzeughalter / Fahrzeugführer für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.
- (3) Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber verwendet werden. Durch den Halter dieser Kfz ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und dem Flugplatzbetreiber nachzuweisen.
- (4) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Flugplatz entsprechende Anwendung.
- (5) Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z.B. Fahrräder) dürfen nur auf den zugewiesenen Flächen abgestellt werden. Vom Platzunternehmer erlassene Weisungen sind zu beachten.
- (6) Für das Abstellen von Fahrzeugen können vom Flugplatzbetreiber Nutzungsentgelte erhoben werden.

Verkehrslandeplatz Coburg	 SÜG Coburg Und mehr.	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 11 Erstausgabe Datum: 01.01.2025
------------------------------	---	----------------------------	---

### 3.3. Nicht allgemein zugängliche Anlagen

- (1) Anlagen auf dem Flugplatzgelände dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers betreten oder befahren werden. Zu diesen Anlagen gehören insbesondere:
  - die Start-/Landebahnen
  - die Sicherheitsstreifen
  - die Rollwege,
  - die Vorfelder,
  - das Tower- und Betriebsgebäude.
- (2) Die zum Betreten und Befahren des Rollfeldes nach Abs. (1) notwendige Einwilligung erteilt der Flugplatzbetreiber schriftlich oder im Einzelfall mündlich. Wer das Rollfeld betritt oder befährt hat sich nach den Weisungen der Betriebsleitung zu bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten. Über deren Bedeutung hat er sich vorher zu informieren. Die Einwilligung zum Betreten des Towers zum Vor-Nachbereiten eines Fluges gilt als erteilt.
- (3) Vor dem Befahren der Piste 12/30 ist am Rollhalt zu stoppen und auf startende und landende Luftfahrzeuge zu achten. Die Piste 12/30 Asphalt darf nur hörbereit mit einem Funkgerät befahren werden, das auf der Frequenz der Betriebsleitung Kanal 128,680 betriebsbereit ist.
- (4) Fahrzeuge, die das Rollfeld befahren, müssen die Warnleuchten eingeschaltet haben und bei Nacht so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen von der Betriebsleitung aus verfolgt werden können.
- (5) Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Vorfeld sowie auf dem gesamten Flugplatzgelände ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.
- (6) Für den Fahrzeugverkehr auf dem Vorfeld sind die vom Flugplatzbetreiber erlassenen Verkehrsregeln verbindlich.
- (7) Auf den Flugbetriebsflächen haben rollende Luftfahrzeuge vor jedem anderem Verkehr Vorrang.
- (8) Zu Luftfahrzeugen mit laufendem Triebwerk ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu halten.
- (9) Das Unterfahren von Luftfahrzeugen mit Kraftfahrzeugen ist verboten.
- (10) Zufahrtstore und Türen sind nach dem Passieren sofort wieder zu verschließen.
- (11) Fahrzeuge der Landesluftfahrt- und Luftsicherheitsbehörde und anderer Luftfahrtbehörden (LBA, BFU) sowie der Polizei und des Zolls dürfen die Flugbetriebsflächen im Rahmen ihres Vollzugsdienstes in Abstimmung mit der Betriebsleitung befahren. Die vorstehenden Absätze (2) bis (8) gelten auch für diese Fahrzeuge.
- (12) Fahrzeuge, die nicht für den Öffentlichen Verkehr zugelassen sind, müssen verkehrssicher und haftpflichtversichert sein.
- (13) Das Abstellen von Fahrzeugen innerhalb der nicht allgemein zugänglichen Anlagen ist kostenpflichtig und bedarf der Zustimmung der Betriebsleitung.
- (14) Auf dem gesamten Flugplatzgelände kann der Flugplatzbetreiber Video- und Tonaufzeichnungen durchführen.
- (15) Bei Verstößen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung kann die Berechtigung zum Betreten und Befahren sofort entzogen werden

### 3.4. Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

## 4. Sonstige Betätigung

### 4.1. Gewerbliche Betätigung

- (1) Eine gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber zulässig. Der gewerblich Tätige ist in diesem Fall für das Einhalten gewerbespezifischer Vorschriften, der anwendbaren Unfallverhütungsvorschriften und der luftrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Entsprechendes gilt auch für Ton-, Foto- und Fernsehaufnahmen sowie für Bild- und Tonübertragungen.
- (2) Der gewerblich Tätige hat dem Flugplatzbetreiber, die für seine Betätigung erforderlichen behördlichen Genehmigungen auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Der gewerblich Tätige hat dem Flugplatzbetreiber für seine Tätigkeit ein Entgelt zu entrichten.

### 4.2. Sammlungen, Werbung

Sammlungen, Werbung, einschließlich des Verteilens von Flugblättern, Druckschriften oder Gegenständen bedürfen der Einwilligung des Flugplatzbetreibers. Die Lagerung sämtlicher Güter insbesondere von gefährlichen Gütern im Sinne des Paragraphen 27, Abs. 1 und 4 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere von Kernbrennstoffen und anderer radioaktiver Stoffe, darf nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers erfolgen.

### 4.3. Lagerung

Die Lagerung sämtlicher Güter insbesondere von gefährlichen Gütern im Sinne des Paragraphen 27, Abs. 1 und 4 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere von Kernbrennstoffen und anderer radioaktiver Stoffe, darf nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers erfolgen.

### 4.4. Fracht

Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierzu gemieteten Räume und Flächen nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers gelagert werden. Die anwendbaren Rechtsvorschriften, sowie die in dieser Benutzungsordnung dargelegten Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

### 4.5. Bauarbeiten

Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Einwilligung des Flugplatzbetreibers und der jeweils zuständigen Behörden. Vor Beginn der Bauarbeiten sind der Flugplatzbetreiber und gegebenenfalls die jeweils zuständigen Behörden rechtzeitig zu benachrichtigen.

### 4.6. Foto- und Filmaufnahmen

- (1) Foto- und Filmaufnahmen zu gewerblichen Zwecken sind auf dem gesamten Flugplatzgelände nur mit Zustimmung des Flugplatzbetreibers gestattet. Wird die Funktion einzelner Betriebsflächen gestört, ist bei der Luftfahrtbehörde eine Befreiung von der Betriebspflicht zu beantragen. (z.B. bei Sperrung einer SLB). Eine Genehmigung der Luftfahrtbehörde ist nicht erforderlich, wenn Betriebsflächen so abgesperrt werden, dass

deren grundsätzliche Funktion nicht beeinträchtigt wird (z.B. Sperrung eines Vorfeldabschnittes) und die Aufnahmen nicht mehr als zwei zusammenhängende Tage andauern.

- (2) Dreharbeiten auf den Betriebsflächen sind mit geeigneten Abspermaßnahmen und eingewiesenem Personal so zu sichern, dass unberechtigtes Befahren bzw. Begehen der übrigen Flugbetriebsflächen ausgeschlossen ist. Das Drehteam hat während der Dreharbeiten Warnwesten zu tragen (ausgenommen Schauspieler, Statisten im Rahmen ihrer Aufgaben am Set). Die überörtliche Luftaufsicht ist über den zeitlichen Ablauf in Kenntnis zu setzen.
- (3) Während der gesamten Dauer der Filmaufnahmen müssen eingewiesene Personen zugegen sein und eine ständige Kommunikationsverbindung mit dem Betriebsleiter sichergestellt sein.
- (4) Nach erfolgter Fremdnutzung der Flugbetriebsflächen sind diese so wiederherzustellen, dass die Betriebssicherheit gewährleistet ist.
- (5) Die Mitarbeiter des Drehteam sind in die anwendbaren Vorschriften der Flugplatzbenutzungsordnung einzuweisen. Verstöße gegen Verhaltensnormen auf Flugplätzen und gegen die Flugplatzbenutzungsordnung sind dem Betriebsleiter zu melden und der Luftfahrtbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Gegebenenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen sind zu beachten.
- (7) Gegebenenfalls ist die Fremdnutzung per NOTAM anzuzeigen. Die Luftfahrtbehörde ist über den Inhalt des NOTAMs zu informieren.

## 5. Sicherheitsbestimmungen

### 5.1 Betriebliche Sicherheit

Die auf Gesetzen oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die in der Anlage I ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten


### 5.2 Luftsicherheit

#### 5.2.1 Einleitung

Mit der Verordnung EG 300/2008 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen ist ein detailliertes System von Sicherheitsmaßnahmen vorgegeben, welches an den Flugplätzen zum Schutz des zivilen Luftverkehrs einzurichten und aufrecht zu erhalten ist.

Auf der Grundlage der

- Regelungen des Bundesministeriums des Innern zur Anwendung von Artikel 4 Abs. 4 der VO(EG) 300/2008 zur Anwendung alternativer Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen gemäß VO (EG) 1254/2009 und von Nr. 1.0.3 des Anhangs VO (EG) 185/2010 zu den detaillierten Durchführungsbestimmungen (83-643 520/20 in der Fassung vom 15.3.2010,
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit, wurde für den Flugplatz Coburg ein Sicherheitskonzept erstellt. Die Teile des Sicherheitskonzeptes, die durch die einzelnen Nutzer der Flugplatzanlage umzusetzen sind werden in den Abschnitten 5.2.2 bis 5.2.4 beschrieben und sind damit Bestandteil der Flugplatzbenutzungsordnung.

Verkehrslandeplatz Coburg		Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 14 Erstausgabe Datum: 01.01.2025
------------------------------	---	----------------------------	---

### 5.2.2 Sicherung baulicher Anlagen

- (1) Alle Tore und Schlupftüren innerhalb der Zaunanlage sind stets verschlossen zu halten.
- (2) Flugzeugeinstellhallen sind stets verschlossen zu halten.
- (3) Unbefugten ist der Zugang zu den Flugbetriebsflächen über Gebäude, Anlagen und Flugzeughallen zu verwehren. Flugzeughallen sind hierzu immer dann verschlossen zu halten, wenn der Verantwortliche für die Halle den unbefugten Zugang nicht kontrollieren kann. Dies gilt auch für Gebäude, die sich nicht im Besitz des Flugplatzbetreibers befinden.
- (4) Schlüssel und Zugangscodes, die der Flugplatzbetreiber Mietern überlassen hat, dürfen nicht kopiert oder weitergegeben werden.
- (5) Schlüssel für Gewerbehallen, die einen Zugang zu den Flugbetriebsflächen ermöglichen, dürfen ausschließlich den Mitarbeitern des Unternehmers bzw. Mieters überlassen werden. Der Unternehmer/Mieter hat über entsprechend ausgegebene Schlüssel ein Schlüsselbuch zu führen. Bei Schlüsselverlust sind Maßnahmen zu ergreifen, die einen Missbrauch verhindern.
- (6) Schlüssel für Einstellhallen dürfen ausschließlich den Piloten des eingestellten Luftfahrzeuges überlassen werden. Diese müssen platzfremde Personen auf den Flugbetriebsflächen begleiten.
- (7) Schlüsselverluste sind dem Flugplatzbetreiber sofort nach Bekanntwerden zu melden.
- (8) Der Flugplatzbetreiber ist berechtigt, die Anlagen gemäß Absatz 3.3. durch eine Videoaufzeichnung zu überwachen. Die Aufnahmen können gespeichert werden. Dabei sind die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes zur Speicherung und Aufbewahrung von Daten zu beachten. Sie sind nur den vom Flugplatzbetreiber berechtigten Mitarbeitern zur Feststellung von Schadensereignissen und sicherheitsrelevanten Vorfällen zugänglich. Bei Nachweis eines berechtigten Interesses dürfen sie den Strafverfolgungs- und Justizbehörden, der Luftsicherheitsbehörde sowie der mit der Untersuchung von Unfällen beauftragten Behörde zugänglich gemacht werden.

### 5.2.3 Sicherung von Luftfahrzeugen

- (1) Abgestellte LFZ sind stets verschlossen zu halten.
- (2) LFZ- Schlüssel sind stets außerhalb des Luftfahrzeuges aufzubewahren.
- (3) Dauerhaft im Freien abgestellte Luftfahrzeuge sind nach Möglichkeit zu sichern (z.B. Kralle, Kette o.ä.)
- (4) Luftfahrzeuge sind auf den Freiflächen im Sichtbereich des Towers abzustellen.

### 5.2.4 Sicherheitsempfehlungen für Piloten

- (1) Bei der Beförderung von Fluggästen hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer sicherzustellen, dass alle Passagiere identifiziert und für den geplanten Flug gebucht sind.
- (2) Bei der Beförderung von Gepäck oder Fracht hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer sicherzustellen, dass der Inhalt bekannt ist.

### 5.3 Meldung von sicherheitsrelevanten Vorfällen

Sicherheitsrelevante Vorfälle auf dem gesamten Flugplatzgelände sind dem Flugplatzbetreiber umgehend anzuzeigen. Dazu gehören u.a. auch Einbrüche, versuchte Einbrüche, Sachbeschädigungen usw., unabhängig davon, ob sich das Objekt im Besitz des Flugplatzbetreibers befindet. Dies gilt auch für Vorfälle, die nicht bei der Polizei zur Anzeige gebracht worden sind.

### 5.4 Umgang mit Kraftstoffen

- (1) Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.
- (2) Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Flugplatzbetreiber zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem geschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit Zustimmung des Flugplatzbetreibers und mit besonderem Feuerschutz zulässig.
- (3) Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein.
- (4) Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 20 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden. Dies gilt nicht für die zum Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.
- (5) Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergelaufen oder verschüttet worden, ist die Betriebsleitung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Kraftstoffversorgungs-/entsorgungseinrichtungen und Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen gemäß den einschlägigen Bestimmungen mit Feuerlöschern versehen sein.

### 5.5 Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken

- (1) Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht innerhalb der Hallen und Werkstätten laufen.
- (2) Triebwerksprobeläufe dürfen nur zu den vom Flugplatzbetreiber festgelegten Zeiten und auf den dafür vorgesehenen Plätzen vorgenommen werden.
- (3) Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- (4) Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder einer fachkundigen Person besetzt ist.
- (5) Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoßwarnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen.
- (6) Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschrauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.



- (7) Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.
- (8) Der Propellerstrahl oder Strahltriebwerksaustritt laufender Triebwerke darf nicht auf die Hallentore gerichtet sein.
- (9) Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist nicht gestattet.

### 5.6 Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

- (1) Rauchen und offenes Feuer ist im Umkreis von 20m zur Tankstelle nicht gestattet.
- (2) Mit offenem Feuer darf nur in Bereichen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen eingerichtet und vom Flugplatzbetreiber zugelassen worden sind.

### 5.7 Feuerlösch- und Rettungsdienst

- (1) Bei Ausbruch eines Brandes ist die Feuerwehr und Betriebsleitung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.
- (3) Bei Tod oder Verletzung von Personen ist sofort die Betriebsleitung zu benachrichtigen.
- (4) Für Bergungs- und Rettungsmaßnahmen bei Luftfahrzeugunfällen gelten der Alarmplan und die Feuerlöschordnung des Flugplatzes. Den Anweisungen des Flugplatzbetreibers bzw. dessen Beauftragten ist Folge zu leisten.

### 6 Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich beim Flugplatzbetreiber abzugeben. Hierzu gelten die Bestimmungen der Paragraphen 978- 981 BGB.

### 7 Verunreinigungen, Abwässer

- (1) Verunreinigungen und Verschmutzungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Egetretene Verunreinigungen und Verschmutzungen sind vom Verursacher fachgerecht zu beseitigen, andernfalls kann der Flugplatzbetreiber die Reinigung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Umweltgefährdende Stoffe sind beim Austreten aufzufangen. Ölaufangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch fachgerecht zu entleeren und zu reinigen. Der Flugplatzbetreiber ist unverzüglich zu informieren.
- (2) In die Abwassereinläufe darf nur gewöhnliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig z.B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe, Öle, Säure, Beizstoffe und dgl. verseucht wurde, ist es nach Anweisung des Flugplatzbetreibers zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzbetreiber von Ansprüchen Dritter freizustellen.

### 8 Einwilligung und Erlaubnisse

Nach dieser Benutzungsordnung notwendige Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

## 9 **Zu widerhandlungen**

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzbetreibers verstößt, bzw. der LuftVO, insbesondere § 23 Abs. (1), Satz 1. und 2. zuwiderhandelt, kann vom Flugplatzbetreiber des Flugplatzes verwiesen werden. Schadenersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben unberührt.

## 10 **Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreite ist der Sitz der SÜC Verkehrslandeplatz GmbH. Gerichtsstand ist die Stadt Coburg.

## 11 **Zustellungsbevollmächtigter**

Luftfahrzeugführer ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flugplatzbetreiber auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Der Flugplatzbetreiber:

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift

Die Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen tritt mit dem Datum der behördlichen Genehmigung in Kraft. Die Flugplatzbenutzungsordnung vom 26.07.2012 wird gleichzeitig aufgehoben.

Genehmigt:

Luftfahrtbehörde:

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift